

Elektronisch an:

SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

8. Juli 2025

Stellungnahme von economiessuisse zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologienengesetz; NZTG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 2. April 2025 zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologienengesetz; NZTG). Gerne lassen wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

economiesuisse unterstützt, dass Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in einem eigenen Gesetz reguliert werden. Der vorliegende Entwurf ist jedoch viel zu restriktiv und verhindert de facto den Einsatz solcher Pflanzen in der Schweiz. Zudem trägt er den internationalen Entwicklungen nicht Rechnung. Ein Alleingang der Schweiz würde Handelshemmnisse schaffen und Produzenten in der Schweiz benachteiligen. Das NZTG muss fundamental überarbeitet werden, damit das Potenzial neuer Züchtungstechnologien genutzt werden kann und keine Handelshemmnisse geschaffen werden. Aus Sicht von economiessuisse ist es zielführend, das Gesetz mit der zukünftigen EU-Regulierung zu harmonisieren.

Regulierung ausserhalb des Gentechnikgesetzes ist zielführend

Die Nutzung neuer Züchtungstechnologien birgt ein erhebliches Potenzial, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen in der Land- und Ernährungswirtschaft – wie Klimawandel, Reduktion des Ressourceneinsatzes (z.B. in den Absenkpfeifen), die Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsansprüche – zu adressieren. economiessuisse begrüsst es deshalb, dass ein Regulierungsvorschlag für Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren zur Diskussion gestellt wird. Wir finden es richtig, dass hierfür der Ansatz eines Spezialgesetzes gewählt wurde, da das Gentechnikgesetz (GTG) von 2003 längst nicht mehr mit den raschen technologischen Entwicklungen in Grundlagenforschung und praktischer Anwendung Schritt gehalten hat. Das GTG ist nicht zur Regulierung von Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren ohne artfremdes Erbmateriale geeignet, da deren genetische Veränderungen ebenso durch klassische Züchtungsverfahren oder spontan in der Natur auftreten können. Die Regulierung in einem separaten Gesetz eröffnet die Möglichkeit einer

differenzierten Behandlung dieser Pflanzen, und ihren Ausschluss aus dem wissenschaftlich nicht begründbaren, aber stetig verlängerten Gentechnik-Moratorium. Der spezifische Rechtsrahmen zum Umgang mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren muss aus Sicht von economiesuisse dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen.

Der Entwurf des NZTG ist ein zu restriktiver Alleingang der Schweiz

Mit grossem Bedauern stellen wir fest, dass der vorliegende Entwurf zum NZTG weitgehend auf den restriktiven Vorschriften des Gentechnik-Gesetzes aufbaut. Damit weicht die Schweiz vom Regulierungsansatz fast aller anderen Länder ab, die in den letzten Jahren die Rahmenbedingungen für Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren überarbeitet haben oder dabei sind, einschliesslich der EU. Viele Länder verfolgen richtigerweise den Ansatz, dass Pflanzen mit Eigenschaften, die herkömmlich gezüchteten Sorten entsprechen, im Grundsatz nicht anders oder strenger reguliert werden sollten als diese. In wichtigen Agrarländern Nord- und Südamerikas sowie Asiens wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen bereits angepasst, um einen Anbau genomeditierter Pflanzen ohne restriktive Auflagen zu ermöglichen. Grossbritannien hat im März 2023 genomeditierte Organismen ohne artfremde Erbinformation aus dem Geltungsbereich der Gentechnik-Bestimmungen entlassen und damit eine differenzierte Regulierung ermöglicht. Die Europäische Kommission präsentierte im Juni 2023 einen innovationsfreundlichen Regulierungsvorschlag, um den Einsatz genomeditierter Pflanzen, die auch durch herkömmliche Verfahren erzeugt werden könnten, in der EU zu ermöglichen. Dieser wurde im Grundsatz durch die EU-Institutionen angenommen, die Detailberatungen dazu (Trilog) laufen momentan und könnten noch dieses Jahr abgeschlossen werden.

Wissenschaft und internationale Entwicklungen werden ignoriert

Der Schweizer Entwurf hingegen stellt statt Innovationsförderung den Schutz vor einer vermeintlichen Risikotechnologie mit Missbrauchspotenzial ins Zentrum. Damit ignoriert er den internationalen Stand des Wissens zu möglichen Risiken der neuen Verfahren, die als vergleichbar zur herkömmlichen Pflanzenzüchtung eingestuft werden. Er ignoriert ausserdem die internationale Entwicklung hinsichtlich der Regulierung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien. Aufgrund der restriktiven Auflagen würden sowohl die Forschung, die Züchtung als auch die praktische Anwendung sowie der Import in der Schweiz massiv behindert. Die Regulierung wäre weder mit unseren Nachbarländern noch mit den internationalen Warenströmen kompatibel und würde so Handelsbarrieren schaffen. Dringend nötige Innovationen im Pflanzenzüchtungsbereich würden blockiert, der Anbau von Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren in der Schweiz würde praktisch verunmöglicht und die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft würden benachteiligt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Rudolf Minsch
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung,
Bereichsleiter allgemeine Wirtschaftspolitik &
Bildung / Chefökonom



Guido Saurer
Projektleiter allgemeine Wirtschaftspolitik &
Bildung

Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 09. Juli 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

economiesuisse

Hegibachstrasse 47

8032 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Guido Saurer, guido.saurer@economiesuisse.ch, 044 421 34 68)

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja

Ja mit Vorbehalt

Nein

Begründung / Anmerkungen:

Vgl. Begründung in der vorangehenden Stellungnahme

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Vgl. Begründung in der vorangehenden Stellungnahme

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Für die Stellungnahme zu einzelnen Artikeln verweist economiesuisse auf die Stellungnahme unseres Mitglieds scienceindustries sowie auf die Stellungnahme des Vereins Sorten für morgen.